

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1416 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1417 –**

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) sowie zu dem Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen von 22. September 1998 (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – VerifZusAusfG)

A. Problem

Verstärkung der Kontrollbefugnisse der Internationalen Atomenergie-Kommission (IAEO), die auf dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785; 1976 II S. 552) und, für die europäischen Nichtkernwaffenstaaten, dem Verifikationsabkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794; 1980 II S. 102) beruhen.

Umsetzung der Regelungen des Zusatzprotokolls, das von der Bundesrepublik Deutschland am 22. September 1998 in Wien unterzeichnet wurde, in innerstaatliches Recht. Durch das Zusatzprotokoll wiederum ist beabsichtigt, die Kontrollbefugnisse der IAEO zu verstärken, um der IAEO eine erhöhte Möglichkeit zu geben, sich zu vergewissern, dass es in Staaten, die der Kontrolle der IAEO unter-

liegen, kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt.

B. Lösung

Annahme der Gesetzentwürfe.

Ratifizierung des Zusatzprotokolls. Das Zusatzprotokoll bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes sowie nach Artikel 85 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da das Zusatzprotokoll ebenso wie das Verifikationsabkommen, auf dem es aufbaut, von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt wird.

Einvernehmlichkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die zusätzlichen Kosten für den Bund für die Durchführung des Zusatzprotokolls könnten in einer geringen Erhöhung des nationalen Beitrages an die IAEO im Zusammenhang mit einem verstärkten Inspektionsaufwand der IAEO bestehen. Ein voller Überblick hierüber ist erst nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls in den IAEO-Mitgliedstaaten möglich. Über den zukünftigen Mittelbedarf wird im normalen Haushaltsverfahren entschieden. Die zusätzlichen Kosten für die Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Durchführung des Zusatzprotokolls und des Ausführungsgesetzes dürften ebenfalls gering sein. Auswirkungen auf das Preisniveau in Deutschland sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/1416 und 14/1417 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. November 1999

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann

Vorsitzender

Gudrun Kopp

Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Gudrun Kopp

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Zusatzprotokoll – Drucksache 14/1416 – wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1999 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Er wurde in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages zusätzlich zur Mitberatung dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Rechtsausschuss überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Ausführungsgesetz – Drucksache 14/1417 – wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1999 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf über das Zusatzprotokoll – Drucksache 14/1416 – dient der nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Ratifizierung des Zusatzprotokolls vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 3 und 4 des Vertrages für die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Mit dem Zusatzprotokoll wird das Ziel verfolgt, die Kontrollbefugnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation zu verstärken. Hintergrund hierfür ist, dass Anfang der 90er Jahre deutlich geworden war, dass im Irak, in Nordkorea und in Südafrika trotz bestehender IAEO-Kontrollabkommen heimliche Atombombenprogramme durchgeführt wurden.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung des Zusatzprotokolls – Drucksache 14/1417 – dient der Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 22. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (Verifikationsabkommen) zwischen den Nichtkernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in innerstaatliches Recht. Durch das Zusatzprotokoll ist beabsichtigt, die Kontrollbefugnisse der Internationalen Atomenergie-Organisation zu verstärken.

Berlin, den 10. November 1999

Paul K. Friedhoff

Berichterstatler

nisierung zu verstärken. Hierfür soll das am 7. Januar 1980 in Kraft gesetzte Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen durch volle Einbeziehung in das neue Einführungsgesetz abgelöst werden.

III.

Der mitberatende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 20. Sitzung am 6. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1416 – zu empfehlen.

Der mitberatende **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 6. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1416 – zu empfehlen.

Der mitberatende **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 27. Sitzung am 3. November 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1416 – zu empfehlen.

Der mitberatende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 20. Sitzung am 6. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1417 – zu empfehlen.

Der mitberatende **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 6. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1417 – zu empfehlen.

Der mitberatende **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 26. Sitzung am 27. Oktober 1999 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/1417 – zu empfehlen.

Der Bundesrat hat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf über ein Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll – Drucksache 14/1417 – gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/1416 und 14/1417 – in seiner 18. Sitzung am 3. November 1999 beraten. Er hat einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen. Die Beschlüsse wurden jeweils mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. gefasst.